



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. Oktober 2011
GZ 302.264/001-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen und Entwurf einer Novelle zum Suchtmittelgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 22. September 2011, GZ BMG-21551/0001-II/A/5/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen und den Entwurf einer Novelle zum Suchtmittelgesetz und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die finanziellen Erläuterungen halten fest, dass noch nicht absehbar sei, inwiefern mit der Einführung neuer Straftatbestände zur Eindämmung des Inverkehrbringens bestimmter psychoaktiver Substanzen ein - derzeit nicht abschätzbarer - Mehraufwand im Bereich der „Strafverfolgung und Justiz“ verbunden sein wird. Zwar werde es im Bereich der „Drogenbekämpfung“ zu keiner personellen Aufstockung kommen, für die Durchführung von Untersuchungen bei der Kriminaltechnik sei jedoch „mit mehreren 10.000 EUR“ zu rechnen.

In Zusammenhang mit dem geplanten Monitoring (§ 7 des Entwurfs) gehen die Erläuterungen von voraussichtlichen Mehrkosten in der Höhe von jährlich rd. 60.000 EUR für die Einrichtung eines Dokumentationssystems zur Evidenz und Abrufbarkeit von Informationen und Analyseergebnissen aus. Der Aufwand für Marktbeobachtung durch die Gesundheit Österreich GmbH in der Höhe von 35.000 EUR jährlich soll hingegen nicht weiter ansteigen.



GZ 302.264/001-5A4/11

Seite 2 / 2

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare und plausible Analyse und Bewertung der mit den einzelnen geplanten Maßnahmen verbundenen finanziellen Auswirkungen.

Auch wenn die konkrete Höhe des Aufwands bzw. der Mehrkosten insbesondere im Bereich der Strafverfolgung von der Vollzugshäufigkeit abhängig ist, so wäre es nach Ansicht des Rechnungshofes jedoch angezeigt gewesen, mittels vorhandenen Datenmaterials (bspw. der zeitliche Aufwand und die Kosten einer kriminaltechnischen Untersuchung u.Ä.m.) ein zumindest grobes Mengengerüst samt finanzieller Prognose zu erstellen.

Was die geschätzten Mehrkosten für die Einrichtung eines Dokumentationssystems betrifft, so fehlt eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge.

Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: